

Ä6 Antrag auf Änderung der Satzung

Antragsteller*in: Bundesvorstand

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 290 bis 292:

fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Vereinsmitgliedern kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine steuerfreie Aufwandsentschädigung iSd. §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

(3) Den Vorstandsmitgliedern kann für die Amtsausübung eine Aufwandsentschädigung iSd. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Ferner können die Vorstandsmitglieder für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden. Maßstab der Angemessenheit sind die gemeinnützige Zielsetzung und die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzungsregelung trifft der Vorstand.

(5) Im Übrigen haben Vereins- und Vorstandmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ ~~11~~12 Auflösung des Vereins

In Zeile 307:

§ ~~12~~13 Schlussbestimmungen

Begründung

In den Pandemie Jahren sind leider nicht nur einige Ehrenamtliche von ihrer Tätigkeit zurückgetreten und konnten nicht wiedergewonnen werden, der Verlust hat auch Honorarkräfte betroffen. Um dadurch nicht zu riskieren, dass Veranstaltungen ausfallen müssen, wollen auch wir als Vorstand gerne die Möglichkeit haben, Tätigkeiten wie das Teamen von Veranstaltungen zu übernehmen, die sehr hohen Aufwand haben, nicht originäre Vorstandsarbeit sind und für gewöhnlich vergütet sind und für diese auch angemessen vergütet zu werden. Auch wollen wir Vereinsmitglieder für Aufgaben, die manchmal vergütet werden und vielleicht eher mittleren Aufwand haben, eine Aufwandsentschädigung auszahlen. Diese Möglichkeiten werden hiermit erlaubt.